Thüringer Landesbeauftragter
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [redacted]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[redacted]

Ihre Nachricht vom : [redacted]
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : [redacted]
Telefon : [redacted]
Erfurt, den : 3. Februar 2022

Vereinbarkeit der Stellung als Datenschutzbeauftragter [redacted] mit der Mitgliedschaft im (Haupt-)Personalrat

Sehr geehrter [redacted],

mit [redacted] haben Sie sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gewandt und gefragt, ob ihre Stellung als Datenschutzbeauftragter [redacted] mit einer Mitgliedschaft im Hauptpersonalrat vereinbar ist, [redacted].

Die durch Art. Art. 39 Abs. 1 Buchst. b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) festgelegte Hauptaufgabe des Datenschutzbeauftragten besteht darin, innerhalb der Organisation des Verantwortlichen die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu führen. Ein interner Datenschutzbeauftragter, der zugleich Teil des Verantwortlichen und mit ihm vertraglich verbunden ist, darf allerdings auch andere Aufgaben wahrnehmen, sofern dies gem. Art. 38 Abs. 6 DS-GVO nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

Ob und inwieweit ein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten und der Mitgliedschaft im Personal- bzw. Betriebsrat besteht, ist umstritten. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist durch die bloße Mitgliedschaft des Datenschutzbeauftragten im Betriebsrat keine Interessenkollision ersichtlich, der eine grundsätzliche Inkompatibilität zwischen beiden Ämtern rechtfertigt (BAG, NZA 2011, 1036 RN 25; wobei das Gericht die Abwesenheit von Interessenkonflikten nach BDSG a.F. als eine Frage der Zuverlässigkeit betrachtet). Auch für das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern ist die Mitgliedschaft im Betriebsrat grundsätzlich mit der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten vereinbar (NZA-RR, 2020, 291 RN 36 = RN 43 juris). Gleichwohl wird zur Vermeidung eines Rollenkonflikts allgemein Zurückhaltung empfohlen (Ehmann/Selmayr/*Heberlein*, DS-GVO, Art. 38 RN 24; Sydow/*Helrich*, DSGVO, Art. 38 RN 78; Wolff/Brink/*Moos*, DS-GVO, Art. 38 RN 37).

Wie das BAG unter Geltung der DS-GVO ausführt, liegt ein Interessenkonflikt immer dann vor, wenn der Datenschutzbeauftragte seine eigene Tätigkeit kontrollieren muss (BAG, NJW 2020, 227 RN 25). Insofern kann sich ein Interessenkonflikt aus dem Umstand ergeben, dass der Personalrat als Teil des Verantwortlichen der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten unterliegt (Kühling/Buchner/*Bergt*, Art. 38 RN 45; Simitis/*Drewes*, Art. 38 RN 55; Forgó/Helfrich/Schneider/*Haag*, Betrieblicher Datenschutz, Teil II, Kapitel 3 RN 63). Ob dies der Fall ist, hängt allerdings von der konkreten Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechts ab (Ehmann/Selmayr/*Heberlein*, DS-GVO, Art. 38 RN 24). [redacted] für den Hauptpersonalrat kandidieren, der als Stufenvertretung gem. § 53 Abs. 1 ThürPersVG bei der obersten Dienstbehörde, also dem [redacted] gebildet und nach § 82 Abs. 2 ThürPersVG beteiligt wird, wenn die Entscheidungskompetenz beim Ministerium angesiedelt ist. Folglich liegen auch die Kontrollpflichten für den Hauptpersonalrat beim Datenschutzbeauftragten des Ministeriums, sofern sich Personalvertretung und Dienststelle nach § 80 Abs. 1 S. 2 ThürPersVG auf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten geeinigt haben.

Aus Ihrer Stellung als Datenschutzbeauftragter [redacted] ergibt sich hingegen kein offensichtlicher Interessenkonflikt, der eine Mitwirkung im Hauptpersonalrat des [redacted] grundsätzlich ausschließt. Um das Konzept einer unabhängigen Selbstkontrolle nicht zu konterkarieren, könnten Sie ggf. als gewähltes Mitglied des Hauptpersonalrats Zurückhaltung in datenschutzrechtlich relevanten Fragen üben, die Auswirkungen auf die Datenverarbeitung an [redacted] haben können, um einen möglichen Anschein der Vermischung der verschiedenen Aufgaben zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Das Schreiben wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe.

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:
   TLfDI
   Häßlerstraße 8
   99096 Erfurt
   Tel.: +49 (361) 57-3112900
   Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de[1]
2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG[2] i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet**. Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhalts-informationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
   Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.
   Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte**/n erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI[3] bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
   Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* E-Mail:
   datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
   Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftsersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.[2]

*__Hinweis:__ Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

[1] verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich
[2] Nur für den nichtöffentlichen Bereich
[3] Siehe Nr. 1.